

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/16 2010/17/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2011

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol;
L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

ABGB §435;
BAO §209 Abs1;
LAO Tir 1984 §156 Abs1;
VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 1998 §16 Abs1 lita;
VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 1998 §8 Abs2;
1. ABGB § 435 heute
2. ABGB § 435 gültig ab 15.04.1916 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. BAO § 209 heute
2. BAO § 209 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
3. BAO § 209 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 209 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. BAO § 209 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
8. BAO § 209 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 209 gültig von 18.07.1987 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
10. BAO § 209 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde der T F Bges mbH in I, vertreten durch Univ.- Doz. Dr. Thomas Walzel Wiesentreu, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6b, gegen den Bescheid der Berufungskommission in Abgabensachen der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25. Februar 2010, Zlen. I-Präs-00192e/2009, I-Präs-00193e/2009, betreffend Erschließungs- und Gehsteigbeitrag, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den

Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde der T F Bges mbH in römisch eins, vertreten durch Univ.- Doz. Dr. Thomas Walzel Wiesentreu, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6b, gegen den Bescheid der Berufungskommission in Abgabensachen der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25. Februar 2010, Zlen. I-Präs-00192e/2009, I-Präs-00193e/2009, betreffend Erschließungs- und Gehsteigbeitrag, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat der Landeshauptstadt Innsbruck Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1.1. Mit Bescheid des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 4. Oktober 2007 wurde der beschwerdeführenden Partei ein Erschließungsbeitrag gestützt unter anderem auf die §§ 7 bis 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes in der Höhe von EUR 271.681,87 vorgeschrieben. Mit dem näher genannten Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. Februar 1999 sei der beschwerdeführenden Partei die Baugenehmigung für die Errichtung eines Parkhauses mit 740 Stellplätzen im Bereich des Innsbrucker Flughafens erteilt worden. Der Abgabeananspruch entstehe bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden dürfe; Abgabenschuldner sei der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet werde, oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert werde, bestehe. Bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund sei der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. 1.1.1. Mit Bescheid des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 4. Oktober 2007 wurde der beschwerdeführenden Partei ein Erschließungsbeitrag gestützt unter anderem auf die Paragraphen 7, bis 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes in der Höhe von EUR 271.681,87 vorgeschrieben. Mit dem näher genannten Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. Februar 1999 sei der beschwerdeführenden Partei die Baugenehmigung für die Errichtung eines Parkhauses mit 740 Stellplätzen im Bereich des Innsbrucker Flughafens erteilt worden. Der Abgabeananspruch entstehe bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des Paragraph 28, Absatz 2, der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden dürfe; Abgabenschuldner sei der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet werde, oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert werde, bestehe. Bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund sei der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

1.1.2. Mit dem (weiteren) Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck, gleichfalls vom 4. Oktober 2007, wurde der beschwerdeführenden Partei, gestützt unter anderem auf die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes (in der Folge: TVAAG), LGBl. Nr. 22/1998 in der geltenden Fassung, ein Gehsteigbeitrag von EUR 119.266,66 vorgeschrieben. Auch hier wurde wieder die Genehmigung des Landeshauptmannes von Tirol für die Errichtung eines Parkhauses mit 740 Stellplätzen im Bereich des Innsbrucker Flughafens herangezogen und darauf verwiesen, dass der Abgabeananspruch bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, entstehe. Abgabenschuldner sei (auch hier) der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet werde oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert werde, bestehe; bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund sei der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. 1.1.2. Mit dem (weiteren) Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck, gleichfalls vom 4. Oktober 2007, wurde der beschwerdeführenden Partei, gestützt unter anderem auf die Bestimmungen der Paragraphen 13, bis 16 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes (in der Folge: TVAAG), Landesgesetzblatt Nr. 22 aus 1998, in der geltenden Fassung, ein Gehsteigbeitrag von EUR 119.266,66 vorgeschrieben. Auch hier wurde wieder die Genehmigung des Landeshauptmannes von Tirol für die Errichtung eines Parkhauses mit

740 Stellplätzen im Bereich des Innsbrucker Flughafens herangezogen und darauf verwiesen, dass der Abgabensanspruch bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des Paragraph 28, Absatz 2, der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, entstehe. Abgabenschuldner sei (auch hier) der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet werde oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert werde, bestehe; bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund sei der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

1.2. Gegen die beiden vorgenannten Bescheide erhob die beschwerdeführende Partei Berufung. In dieser wird unter anderem ausgeführt, dass Feststellungen über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken nicht getroffen worden seien. Aus dem mit der Berufung vorgelegten Grundbuchsatzug ergebe sich jedoch, dass Eigentümerin die Stadt Innsbruck, nicht aber die beschwerdeführende Partei sei. Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die gegenständliche Baulichkeit errichtet worden sei, sei zum Zeitpunkt der Erlassung des Bewilligungsbescheides (im Jahr 1999) die Republik Österreich gewesen; zum Zeitpunkt der Erlassung der mit Berufung bekämpften Bescheide sei dies nunmehr die Stadt Innsbruck.

Das TVAAG knüpfe das Entstehen der Verpflichtung zur Entrichtung von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen an den Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung bzw. bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben an den Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 Tiroler Bauordnung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden dürfe bzw. an den Baubeginn. Wie der Verwaltungsgerichtshof (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 24. September 1993, Zl. 92/17/0023) ausgeführt habe, sei hinsichtlich des Begriffes des Bewilligungsbescheides eine dynamische Verweisung auf alle landesgesetzlichen Regelungen desselben Gegenstandes für den Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck anzunehmen. Gemeint seien daher nur Baubewilligungen nach der Tiroler Bauordnung, nicht nach sonstigen, etwa bundesrechtlichen Vorschriften. Der den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegende Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. Februar 1999 gründe sich jedoch auf die bundesgesetzlichen Regelungen im Luftfahrtgesetz. Er könne daher nicht Grundlage für das Entstehen des Abgabensanspruches nach dem TVAAG sein. Die Vorschreibung des Erschließungs- und des Gehsteigbeitrages sei daher mangels rechtlicher Grundlage erfolgt, weil die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruches nicht gegeben gewesen seien. Das TVAAG knüpfe das Entstehen der Verpflichtung zur Entrichtung von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen an den Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung bzw. bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben an den Zeitpunkt, in dem auf Grund des Paragraph 28, Absatz 2, Tiroler Bauordnung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden dürfe bzw. an den Baubeginn. Wie der Verwaltungsgerichtshof (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 24. September 1993, Zl. 92/17/0023) ausgeführt habe, sei hinsichtlich des Begriffes des Bewilligungsbescheides eine dynamische Verweisung auf alle landesgesetzlichen Regelungen desselben Gegenstandes für den Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck anzunehmen. Gemeint seien daher nur Baubewilligungen nach der Tiroler Bauordnung, nicht nach sonstigen, etwa bundesrechtlichen Vorschriften. Der den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegende Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. Februar 1999 gründe sich jedoch auf die bundesgesetzlichen Regelungen im Luftfahrtgesetz. Er könne daher nicht Grundlage für das Entstehen des Abgabensanspruches nach dem TVAAG sein. Die Vorschreibung des Erschließungs- und des Gehsteigbeitrages sei daher mangels rechtlicher Grundlage erfolgt, weil die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruches nicht gegeben gewesen seien.

Aus Gründen der Vorsicht werde auch noch Verjährung eingewendet; der zugrunde gelegte Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Tirol stamme aus dem Jahr 1999. Die Verjährungsfrist wäre sohin - bei Bestehen einer Abgabspflicht - Ende des Jahres 2004 abgelaufen. Ob und allenfalls welche verjährungshemmenden bzw. unterbrechenden Maßnahmen von der Behörde gesetzt worden seien, sei den erstinstanzlichen Bescheiden nicht zu entnehmen. Auch aus den zugehörigen Verwaltungsakten sei dies nicht hinsichtlich aller Bescheide feststellbar.

1.3. Mit Berufungsvorentscheidung vom 19. Februar 2009 gab der Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck der Berufung der beschwerdeführenden Partei betreffend den Erschließungsbeitrag und den Gehsteigbeitrag keine Folge. Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und des Parteienvorbringens sowie der nach Ansicht der Behörde anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen führte die Behörde aus, aus näher dargelegten Indizien sei darauf zu schließen, dass das gegenständliche Parkhaus als Superädifikat anzusehen sei. Es liege somit ein Gebäude auf fremdem Grund im Eigentum der beschwerdeführenden Partei vor, weshalb dieser die in Rede stehenden Abgaben für den ausreichend umschriebenen Bauplatz zu Recht vorgeschrieben worden seien.

Hinsichtlich der eingewendeten Verjährung sei darauf zu verweisen, dass mit Schreiben der Abgabenbehörde vom 3. Dezember 2003, gerichtet an die beschwerdeführende Partei, von der Abgabenbehörde eine Unterbrechungshandlung gesetzt worden sei. Das vorerwähnte Schriftstück sei am 5. Dezember 2003 zugestellt worden, womit die Verjährungsfrist mit 1. Jänner 2004 neu zu laufen begonnen und erst am 31. Dezember 2008 (also nach Erlassung der erstinstanzlichen Bescheide) geendet habe.

1.4. In ihrem Vorlageantrag wandte sich die beschwerdeführende Partei gegen die Annahme der Abgabenbehörde, es liege bei dem von der beschwerdeführenden Partei errichteten Parkhaus ein Superädifikat vor. Die beschwerdeführende Partei setzte sich in diesem Zusammenhang mit den einzelnen Indizien auseinander, aus denen die Abgabenbehörde ihren (rechtlichen) Schluss zog.

Im Übrigen seien sämtliche mit der Errichtung des Parkhauses verbundenen Erschließungslasten und auch die Kosten einer allfälligen Gehsteigerstellung ausschließlich von der beschwerdeführenden Partei getragen worden, ohne dass bislang von der Grundeigentümerin irgendein Ersatz gewährt worden sei.

Zur Frage der Verjährung verwies die beschwerdeführende Partei schließlich darauf, dass das von den Abgabenbehörden erwähnte Schreiben vom 3. Dezember 2003 keine die Verjährung hemmende Maßnahme gewesen sei.

1.5. Mit ihrem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung der beschwerdeführenden Partei ab und bestätigte die Bescheide des Stadtmagistrates Innsbruck vom 4. Oktober 2007 vollinhaltlich.

Begründend kam die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens sowie des Parteivorbringens und der anzuwendenden Rechtsvorschriften und unter Hinweis auf die als zutreffend erachtete Begründung der Berufungsvorentscheidung zu dem näher dargelegten Schluss, bei dem von der beschwerdeführenden Partei errichteten Bauwerk (Parkhaus) handle es sich um einen Überbau im Sinne des § 435 ABGB. Insofern sei daher die Vorschreibung der gegenständlichen Abgaben an die beschwerdeführende Partei zu Recht erfolgt. Begründend kam die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens sowie des Parteivorbringens und der anzuwendenden Rechtsvorschriften und unter Hinweis auf die als zutreffend erachtete Begründung der Berufungsvorentscheidung zu dem näher dargelegten Schluss, bei dem von der beschwerdeführenden Partei errichteten Bauwerk (Parkhaus) handle es sich um einen Überbau im Sinne des Paragraph 435, ABGB. Insofern sei daher die Vorschreibung der gegenständlichen Abgaben an die beschwerdeführende Partei zu Recht erfolgt.

Soweit die beschwerdeführende Partei vor der belangten Behörde ausgeführt habe, dass es sich bei dem Parkhaus um eine nach den Regelungen des Luftfahrtgesetzes genehmigte Anlage handle und somit eine Grundlage für das Entstehen des Abgabenanspruches nach dem TVAAG nicht gegeben sei, werde darauf verwiesen, dass das TVAAG an den Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung anknüpfe, jedoch nicht ausführe, dass die Baubewilligung nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung erfolgen müsse.

Zum Einwand der Verjährung sei darauf hinzuweisen, dass das Schreiben der Abgabenbehörde erster Instanz vom 3. Dezember 2003 - wie näher ausgeführt und rechtlich begründet wird - eine dem Gesetz entsprechende Unterbrechungshandlung gebildet habe; die Verjährungsfrist habe daher mit 1. Jänner 2004 neu zu laufen begonnen und hätte nach Ablauf von fünf Jahren am 31. Dezember 2008 geendet. Die erstinstanzliche Vorschreibung der gegenständlichen Abgaben mit 4. Oktober 2007 sei sohin eindeutig rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt.

1.6. Vor dem Verwaltungsgerichtshof macht die beschwerdeführende Partei Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen. Die beschwerdeführende Partei hat hierauf repliziert.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. In ihrer Beschwerde bestreitet die beschwerdeführende Partei nicht die rechnerische Richtigkeit des von den Abgabenbehörden jeweils ermittelten Abgabenbetrages und auch nicht mehr, dass den Abgabenbescheiden eindeutig zu entnehmen ist, für welches Objekt die jeweilige Abgabe vorgeschrieben wurde. Die beschwerdeführende Partei geht jedoch vor dem Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass - entgegen der Ansicht der Abgabenbehörden - das

gegenständliche Objekt (Parkhaus) kein Superädifikat im Sinne des § 435 ABGB sei, dass die luftfahrtrechtliche Baubewilligung nicht gleichfalls als Baubewilligung im Sinne des § 12 bzw. des § 16 TVAAG anzusehen sei sowie, dass das Schreiben des Stadtmagistrates Innsbruck vom 3. Dezember 2003 die (allenfalls eingetretene) Verjährung nicht unterbrochen habe. Dem ist zu erwidern: 2.1. In ihrer Beschwerde bestreitet die beschwerdeführende Partei nicht die rechnerische Richtigkeit des von den Abgabenbehörden jeweils ermittelten Abgabebetrages und auch nicht mehr, dass den Abgabenbescheiden eindeutig zu entnehmen ist, für welches Objekt die jeweilige Abgabe vorgeschrieben wurde. Die beschwerdeführende Partei geht jedoch vor dem Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass - entgegen der Ansicht der Abgabenbehörden - das gegenständliche Objekt (Parkhaus) kein Superädifikat im Sinne des Paragraph 435, ABGB sei, dass die luftfahrtrechtliche Baubewilligung nicht gleichfalls als Baubewilligung im Sinne des Paragraph 12, bzw. des Paragraph 16, TVAAG anzusehen sei sowie, dass das Schreiben des Stadtmagistrates Innsbruck vom 3. Dezember 2003 die (allenfalls eingetretene) Verjährung nicht unterbrochen habe. Dem ist zu erwidern:

2.2. Zur Frage des Abgabenschuldners (des Vorliegens eines Superädifikates)

Nach § 7 Abs. 1 erster Satz TVAAG, LGBL. Nr. 22/1998, werden die Gemeinden ermächtigt, im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Abgabenschuldner ist nach § 7 leg. cit. der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Nach der hier entscheidungswesentlichen Bestimmung des § 8 Abs. 2 TVAAG ist - abweichend von Abs. 1 leg. cit. - bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Nach Paragraph 7, Absatz eins, erster Satz TVAAG, Landesgesetzblatt Nr. 22 aus 1998,, werden die Gemeinden ermächtigt, im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Abgabenschuldner ist nach Paragraph 7, leg. cit. der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Nach der hier entscheidungswesentlichen Bestimmung des Paragraph 8, Absatz 2, TVAAG ist - abweichend von Absatz eins, leg. cit. - bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

In gleicher Weise werden nach § 13 Abs. 1 lit. a TVAAG die Gemeinden ermächtigt, im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Gehsteigbeitrag zu erheben. In gleicher Weise werden nach Paragraph 13, Absatz eins, Litera a, TVAAG die Gemeinden ermächtigt, im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Gehsteigbeitrag zu erheben.

Abgabenschuldner ist gemäß § 14 Abs. 1 lit. a leg. cit. in diesem Falle der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. ist - abweichend von Abs. 1 leg. cit. - bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Abgabenschuldner ist gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Litera a, leg. cit. in diesem Falle der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, leg. cit. ist - abweichend von Absatz eins, leg. cit. - bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Frage, ob es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Parkhaus um ein Superädifikat handelt oder nicht. Nach § 435 ABGB liegt dann ein Bauwerk auf fremdem Grund vor, wenn dieses in der Absicht aufgeführt wurde, dass es nicht stets darauf bleiben solle. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 7. Oktober 2010, Zl. 2009/17/0236, mwN), spricht die Errichtung eines Bauwerkes auf Grund eines zeitlich beschränkten Grundbenützungsrechtes für einen begrenzten Zweck in diesem Sinne. Ist der Grundeigentümer allerdings von vornherein am späteren Heimfall des Bauwerkes an ihn interessiert, müssen andere Umstände für den begrenzten Zweck sprechen, weil es dann von Anfang an nicht allein auf den vom Erbauer selbst verfolgten Zweck ankommt. Ein Superädifikat liegt also dann vor, wenn dem Erbauer erkennbar die Belassungsabsicht fehlt, welche im Allgemeinen durch das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes hervortritt, aber auch aus anderen Umständen erschlossen werden kann. Die Errichtung eines Bauwerkes auf Grund eines zeitlich beschränkten Grundbenützungsrechtes legt den begrenzten Zweck nahe. Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Frage, ob es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Parkhaus um ein Superädifikat

handelt oder nicht. Nach Paragraph 435, ABGB liegt dann ein Bauwerk auf fremdem Grund vor, wenn dieses in der Absicht aufgeführt wurde, dass es nicht stets darauf bleiben solle. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 7. Oktober 2010, Zl. 2009/17/0236, mwN), spricht die Errichtung eines Bauwerkes auf Grund eines zeitlich beschränkten Grundbenützungsrechtes für einen begrenzten Zweck in diesem Sinne. Ist der Grundeigentümer allerdings von vornherein am späteren Heimfall des Bauwerks an ihn interessiert, müssen andere Umstände für den begrenzten Zweck sprechen, weil es dann von Anfang an nicht allein auf den vom Erbauer selbst verfolgten Zweck ankommt. Ein Superädifikat liegt also dann vor, wenn dem Erbauer erkennbar die Belassungsabsicht fehlt, welche im Allgemeinen durch das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes hervortritt, aber auch aus anderen Umständen erschlossen werden kann. Die Errichtung eines Bauwerks auf Grund eines zeitlich beschränkten Grundbenützungsrechts legt den begrenzten Zweck nahe.

Die belangte Behörde hat die Qualifikation des Parkhauses als Superädifikat (und die daraus folgende Eigenschaft der beschwerdeführenden Partei als Eigentümerin desselben und somit als Abgabenschuldnerin) auf den Umstand gestützt, dass die beschwerdeführende Partei um die Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines neuen Parkhauses angesucht habe und dieser auch die mit dem Bewilligungsbescheid einhergehenden Kosten zur Bezahlung vorgeschrieben worden seien. Des Weiteren gehe aus der "gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der (beschwerdeführenden Partei) zum 31. Dezember 2000" einer näher angeführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hervor, dass das Parkhaus bei der Auflistung der Gebäude im Erfolgsplan angeführt (und damit der beschwerdeführenden Partei zugerechnet) werde. Auch würden bei der Angabe der Aktiva der beschwerdeführenden Partei unter "Sachanlagen" Bauten auf fremdem Grund berücksichtigt und im Anlagespiegel ausgewiesen werden. Schließlich werde das Parkhaus auch von der beschwerdeführenden Partei verwaltet und würden die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Parkhauses von ihr getragen werden.

Die dagegen vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgetragenen Bedenken der beschwerdeführenden Partei können jedoch im Ergebnis nicht überzeugen.

Aus dem im Akt erliegenden zwischen der Republik Österreich (unbestritten der Rechtsvorgängerin der Landeshauptstadt Innsbruck als Eigentümerin) und der beschwerdeführenden Partei abgeschlossenen Bestandvertrag vom 16. Mai 1960 ergibt sich nämlich, dass der beschwerdeführenden Partei als Bestandnehmerin näher bezeichnete Grundstücke zur Einrichtung und Führung eines Flughafenbetriebes überlassen wurden. Der Vertrag wurde nach seinem § 2 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gerichtlich gekündigt werden. Nach § 5 Punkt 3 des erwähnten Vertrages hat die Bestandnehmerin (beschwerdeführende Partei) das Recht, erforderlich erachtete (unter anderem) Neubauten auf ihre Kosten vorzunehmen. Sie bedarf jedoch hierzu gemäß § 5 Punkt 4 der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin im Falle von baulichen Maßnahmen, die den Bestandgegenstand im äußeren Bild oder im Inneren des Gebäudes wesentlich verändern. Nach § 7 des Vertrages ist der Bestandgegenstand bei Auflösung des Vertrages so wie er liegt und steht, jedoch in geräumtem, gereinigtem und benutzungsfähigem Zustande der Bestandgeberin zurückzustellen. Aus dem im Akt erliegenden zwischen der Republik Österreich (unbestritten der Rechtsvorgängerin der Landeshauptstadt Innsbruck als Eigentümerin) und der beschwerdeführenden Partei abgeschlossenen Bestandvertrag vom 16. Mai 1960 ergibt sich nämlich, dass der beschwerdeführenden Partei als Bestandnehmerin näher bezeichnete Grundstücke zur Einrichtung und Führung eines Flughafenbetriebes überlassen wurden. Der Vertrag wurde nach seinem Paragraph 2, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gerichtlich gekündigt werden. Nach Paragraph 5, Punkt 3 des erwähnten Vertrages hat die Bestandnehmerin (beschwerdeführende Partei) das Recht, erforderlich erachtete (unter anderem) Neubauten auf ihre Kosten vorzunehmen. Sie bedarf jedoch hierzu gemäß Paragraph 5, Punkt 4 der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin im Falle von baulichen Maßnahmen, die den Bestandgegenstand im äußeren Bild oder im Inneren des Gebäudes wesentlich verändern. Nach Paragraph 7, des Vertrages ist der Bestandgegenstand bei Auflösung des Vertrages so wie er liegt und steht, jedoch in geräumtem, gereinigtem und benutzungsfähigem Zustande der Bestandgeberin zurückzustellen.

In der am 27. Juni 1961 abgeschlossenen schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem eben erwähnten Bestandvertrag wird ausdrücklich auch die hier gegenständliche Liegenschaft als weiters von der beschwerdeführenden Partei in Bestand genommen angeführt.

Aus diesem Vertrag ergibt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes eindeutig, dass die beschwerdeführende Partei Bestandnehmerin der gegenständlichen Flächen ist und das Recht hatte, auf diesen auf ihre Kosten einen Neubau zu errichten. Zusammen mit den übrigen von der belangten Behörde herangezogenen Gesichtspunkten, wonach die beschwerdeführende Partei von in ihrem Eigentum stehenden Bauten auf fremdem Grund ausgeht, vermag der Verwaltungsgerichtshof daher die Ansicht der belangten Behörde, es liege ein Superädifikat vor, nicht als rechtswidrig zu erkennen.

2.3. Zur Frage der Verwirklichung des Abgabentatbestandes durch Erteilung einer Baubewilligung

Die beschwerdeführende Partei vertritt in diesem Zusammenhang vor dem Verwaltungsgerichtshof - wie auch schon im Abgabenverfahren - die Ansicht, die nach dem Luftfahrtgesetz erteilte Bewilligung für den Bau des gegenständlichen Parkhauses sei keine Baubewilligung nach der Tiroler Bauordnung. Das TVAAG würde jedoch unter einer Baubewilligung nur eine solche verstehen, sodass der Abgabentatbestand nicht hergestellt sei. Auch wenn man - wie die belangte Behörde - hinsichtlich des Entstehens des Abgabeananspruches nicht mehr an den "Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides", sondern nur an den "Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung" anknüpfen wolle, ändere diese sprachliche Verkürzung nichts am Vorliegen einer Verweisung auf Regelungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben eine Bewilligungspflicht und damit die (bescheidmäßig vorzunehmende) Erteilung einer Baubewilligung vorschrieben. Mit dem gesetzlichen Erfordernis des "Eintrittes der Rechtskraft" sei zugleich klargestellt, dass es sich bei der "Baubewilligung" nach wie vor nur um einen "Baubewilligungsbescheid" handeln könne, weil es sich bei der Rechtskraft um eine spezifische Wirkung handle, die aus der Normativität der Erledigung als Bescheid erfließe. Unabhängig von der nunmehrigen Verwendung des Begriffs "Baubewilligung" statt des ursprünglich verwendeten Begriffs des "Baubewilligungsbescheides" sei daher im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 24. September 1993, Zl. 92/17/0023, und vom 22. März 1996, Zl. 94/17/0100) nach wie vor davon auszugehen, dass es sich bei dem vom Tiroler Landesgesetzgeber im Rahmen des TVAAG verwendeten Begriffes der "Baubewilligung" ausschließlich um eine dynamische Verweisung auf alle zukünftigen landesgesetzlichen Regelungen handeln könne. Eine auf Grund der bundesrechtlichen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erteilte luftfahrtrechtliche Baubewilligung falle aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unter den Begriff der Baubewilligung des TVAAG. Käme dem genannten Begriff die ihm von der belangten Behörde unterstellte Bedeutung zu, würde in unzulässiger Weise an sämtliche bundesrechtliche Vorschriften angeknüpft werden, die ihrerseits die Erteilung einer Baubewilligung vorsähen, wobei die Verweisung insofern eine dynamische wäre, als der Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung von dem zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gültigen bundesrechtlichen Vorschriften abhinge. Der im TVAAG verwendete Begriff des Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung sei daher in verfassungskonformer Interpretation dahingehend zu verstehen, dass nur auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen erteilte Baubewilligung darunter fielen. Die gegenteilige Rechtsansicht der belangten Behörde belaste den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Nach § 12 Abs. 1 TVAAG entsteht der Abgabeananspruch (für den Erschließungsbeitrag) bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn. Nach Paragraph 12, Absatz eins, TVAAG entsteht der Abgabeananspruch (für den Erschließungsbeitrag) bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des Paragraph 28, Absatz 2, der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn.

In gleicher Weise entsteht gemäß § 16 Abs. 1 lit. a TVAAG der Abgabeananspruch hinsichtlich des Gehsteigbeitrages bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn. In gleicher Weise entsteht gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, TVAAG der Abgabeananspruch hinsichtlich des Gehsteigbeitrages bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei

anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des Paragraph 28, Absatz 2, der Tiroler Bauordnung 2001 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn.

Es kann im Beschwerdefall dahin stehen, ob mit dem Begriff des "Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung" im Zusammenhang mit den bewilligungspflichtigen Bauvorhaben - wie die Beschwerde meint - nur solche Bauvorhaben vom Gesetzgeber des TVAAG angesprochen werden (durften), die der landesgesetzlichen Regelung unterliegen (in diesem Sinne etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1998, Zl. 94/17/0099, im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 25. November 1968 über die Erhebung einer Abgabe für die erstmalige Herstellung zeitgemäßer Gehsteige in der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 23/1969; vgl. aber § 2 Abs. 3 TVAAG). Denn selbst dann, wenn man im Sinne des Rechtsvorbringens in der Beschwerde davon ausginge, dass nur etwa nach der Tiroler Bauordnung erteilte Baubewilligungen den Abgabentatbestand des "Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung" auslösen würden, übersieht die beschwerdeführende Partei doch, dass der Abgabensanspruch "bei allen anderen Bauvorhaben" (also auch bei solchen, die der Tiroler Bauordnung nicht unterliegen und nach dieser weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig sind) mit dem Baubeginn gemäß § 2 Abs. 3 dritter Fall TVAAG entsteht. Dies ist aber zweifellos erfüllt, worauf bereits die Abgabenbehörde erster Instanz in ihrer Berufungsvorentscheidung im gegebenen Zusammenhang hingewiesen hat. Es kann im Beschwerdefall dahin stehen, ob mit dem Begriff des "Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung" im Zusammenhang mit den bewilligungspflichtigen Bauvorhaben - wie die Beschwerde meint - nur solche Bauvorhaben vom Gesetzgeber des TVAAG angesprochen werden (durften), die der landesgesetzlichen Regelung unterliegen (in diesem Sinne etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1998, Zl. 94/17/0099, im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 25. November 1968 über die Erhebung einer Abgabe für die erstmalige Herstellung zeitgemäßer Gehsteige in der Landeshauptstadt Innsbruck, Landesgesetzblatt Nr. 23 aus 1969; vergleiche, aber Paragraph 2, Absatz 3, TVAAG). Denn selbst dann, wenn man im Sinne des Rechtsvorbringens in der Beschwerde davon ausginge, dass nur etwa nach der Tiroler Bauordnung erteilte Baubewilligungen den Abgabentatbestand des "Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung" auslösen würden, übersieht die beschwerdeführende Partei doch, dass der Abgabensanspruch "bei allen anderen Bauvorhaben" (also auch bei solchen, die der Tiroler Bauordnung nicht unterliegen und nach dieser weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig sind) mit dem Baubeginn gemäß Paragraph 2, Absatz 3, dritter Fall TVAAG entsteht. Dies ist aber zweifellos erfüllt, worauf bereits die Abgabenbehörde erster Instanz in ihrer Berufungsvorentscheidung im gegebenen Zusammenhang hingewiesen hat.

Hat der Gesetzgeber aber - so wie hier - ausdrücklich das Entstehen der Abgabe mit einem tatsächlichen Vorgang, nämlich dem Baubeginn, verknüpft, bedarf es auch keiner näheren Erörterung der Frage, ob hinsichtlich des Parkhauses tatsächlich eine Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz oder nicht doch eine nach der Tiroler Bauordnung zu ergehen gehabt hätte (vgl. zu dieser Problematik etwa das hg. Erkenntnis vom 4. März 1999, Zl. 98/06/0214, mwH). Maßgebend ist allein, ob ein Bauvorhaben im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a TVAAG vorliegt. Dies ist im Beschwerdefall unbestrittenermaßen gegeben. Hat der Gesetzgeber aber - so wie hier - ausdrücklich das Entstehen der Abgabe mit einem tatsächlichen Vorgang, nämlich dem Baubeginn, verknüpft, bedarf es auch keiner näheren Erörterung der Frage, ob hinsichtlich des Parkhauses tatsächlich eine Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz oder nicht doch eine nach der Tiroler Bauordnung zu ergehen gehabt hätte (vergleiche, zu dieser Problematik etwa das hg. Erkenntnis vom 4. März 1999, Zl. 98/06/0214, mwH). Maßgebend ist allein, ob ein Bauvorhaben im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, TVAAG vorliegt. Dies ist im Beschwerdefall unbestrittenermaßen gegeben.

2.4. Zur Frage der Verjährung des Abgabenspruches

Gemäß § 154 Abs. 2 der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl. Nr. 34/1984 in der bis zum 1. Jänner 2010 anwendbaren Fassung beträgt die Verjährungsfrist für das Recht, eine Abgabe festzusetzen, fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Die Verjährung beginnt nach § 155 Abs. 1 lit. a TLAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenspruch entstanden ist. Sie wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen (§ 156 Abs. 1 TLAO). Das Recht zur Festsetzung der Abgabe verjährt nach § 156 Abs. 3 TLAO jedenfalls 15 Jahre nach Entstehen des Abgabenspruches. Nach § 157 Abs. 1 TLAO steht - wie auch nach § 209a Abs. 1 BAO (vgl. § 323a Abs. 1 Z. 5 BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009) - der Eintritt der Verjährung einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, nicht entgegen. Gemäß Paragraph 154, Absatz 2, der Tiroler

Landesabgabenordnung (TLAO), Landesgesetzblatt Nr. 34 aus 1984, in der bis zum 1. Jänner 2010 anwendbaren Fassung beträgt die Verjährungsfrist für das Recht, eine Abgabe festzusetzen, fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Die Verjährung beginnt nach Paragraph 155, Absatz eins, Litera a, TLAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Sie wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen (Paragraph 156, Absatz eins, TLAO). Das Recht zur Festsetzung der Abgabe verjährt nach Paragraph 156, Absatz 3, TLAO jedenfalls 15 Jahre nach Entstehen des Abgabensanspruches. Nach Paragraph 157, Absatz eins, TLAO steht - wie auch nach Paragraph 209 a, Absatz eins, BAO vergleiche , Paragraph 323 a, Absatz eins, Ziffer 5, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009,) - der Eintritt der Verjährung einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, nicht entgegen.

Im vorliegenden Beschwerdefall ist es unstrittig, dass die erstinstanzlichen Bescheide vom 4. Oktober 2007 außerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist - eine Abgabenhinterziehung liegt unstrittig nicht vor - ergangen sind, falls keine Unterbrechung der Verjährung vorläge. Die belangte Behörde hat im Schreiben der Abgabenbehörde erster Instanz vom 3. Dezember 2003 eine dem Gesetz entsprechende Unterbrechungshandlung erblickt. Die beschwerdeführende Partei bestreitet, dass eine solche vorliegt.

In diesem Schreiben, das nach dem im Akt erliegenden Rückschein am 15. Dezember 2003 der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, heißt es unter anderem:

"Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.2.1999, ... wurde Ihnen die Baubewilligung für die Errichtung eines Parkhauses mit 740 Stellplätzen im Bereich des Innsbrucker Flughafens erteilt.

Grundsätzlich sind für solche Bauvorhaben nach Baubeginn auf Grund der geltenden Rechtsgrundlagen ein Erschließungs- und Gehsteigbeitrag sowie eine Kanalanchlussgebühr vorzuschreiben.

Um im gegenständlichen Fall das Vorliegen der Abgabepflicht rechtlich beurteilen zu können, werden Sie ersucht, den oben angeführten Baubewilligungsbescheid anher zu übermitteln.

Weiters wird gebeten, die für eine allfällige Abgabenvorschreibung notwendigen Bemessungsgrundlagen anhand des beigelegten Formulars bekannt zu geben. ..."

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. nur das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2008, Zl. 2007/17/0128, mwN), setzt eine Unterbrechungshandlung voraus, dass die Abgabenbehörde in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise etwas zur Feststellung des Steueranspruches unternimmt. Die bloße Ankündigung einer Unterbrechungshandlung genügt allerdings noch nicht. Bei der Abgrenzung einer Unterbrechungshandlung von der bloßen Ankündigung einer Unterbrechungshandlung kommt es entscheidend darauf an, ob dem Schritt der Abgabenbehörde - über den bloßen Selbstzweck der angestrebten Unterbrechung der Verjährungsfrist hinausgehend - eine Funktion im Hinblick auf die Geltendmachung des Steueranspruches zukommt. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat vergleiche , nur das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2008, Zl. 2007/17/0128, mwN), setzt eine Unterbrechungshandlung voraus, dass die Abgabenbehörde in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise etwas zur Feststellung des Steueranspruches unternimmt. Die bloße Ankündigung einer Unterbrechungshandlung genügt allerdings noch nicht. Bei der Abgrenzung einer Unterbrechungshandlung von der bloßen Ankündigung einer Unterbrechungshandlung kommt es entscheidend darauf an, ob dem Schritt der Abgabenbehörde - über den bloßen Selbstzweck der angestrebten Unterbrechung der Verjährungsfrist hinausgehend - eine Funktion im Hinblick auf die Geltendmachung des Steueranspruches zukommt.

Anders als in dem etwa im hg. Erkenntnis vom 24. April 2007, Zlen. 2007/17/0029, 0030 und 0031, zugrundeliegenden Beschwerdefall enthält das hier vorliegende Schreiben den eindeutigen Hinweis der Abgabenbehörde, dass diese beabsichtige, das Vorliegen der Abgabepflicht der beschwerdeführenden Partei rechtlich zu beurteilen und allenfalls einen Erschließungs- und Gehsteigbeitrag vorzuschreiben. Darüber hinaus wird durch die Aufforderung, die für eine allfällige Abgabenvorschreibung notwendigen Bemessungsgrundlagen anhand des beigelegten Formulars bekannt zu geben, in eindeutiger Weise ein zur Ermittlung eines allfälligen Abgabensanspruches dienlicher Schritt unternommen. Es kann daher - entgegen den weitwendigen Ausführungen in der Beschwerde - der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie von einer Unterbrechungswirkung des Schreibens vom 3. Dezember 2003 ausgeht (vgl. auch das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2008, Zl. 2007/17/0128). Anders als in dem etwa im

hg. Erkenntnis vom 24. April 2007, Zlen. 2007/17/0029, 0030 und 0031, zugrundeliegenden Beschwerdefall enthält das hier vorliegende Schreiben den eindeutigen Hinweis der Abgabenbehörde, dass diese beabsichtige, das Vorliegen der Abgabepflicht der beschwerdeführenden Partei rechtlich zu beurteilen und allenfalls einen Erschließungs- und Gehsteigbeitrag vorzuschreiben. Darüber hinaus wird durch die Aufforderung, die für eine allfällige Abgabenvorschreibung notwendigen Bemessungsgrundlagen anhand des beigelegten Formulars bekannt zu geben, in eindeutiger Weise ein zur Ermittlung eines allfälligen Abgabenspruches dienlicher Schritt unternommen. Es kann daher - entgegen den weitwendigen Ausführungen in der Beschwerde - der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie von einer Unterbrechungswirkung des Schreibens vom 3. Dezember 2003 ausgeht vergleiche , auch das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2008, Zl. 2007/17/0128).

Soweit dem Beschwerdevorbringen entnommen werden könnte, dass die beschwerdeführende Partei darüber hinaus noch die Ansicht vertritt, es läge nunmehr infolge des Verstreichens der zehnjährigen Frist des § 209 Abs. 3 BAO Verjährung vor, genügt es mit der Gegenschrift auf die Bestimmung des § 209a Abs. 1 BAO (bzw. auf die Bestimmung des § 157 Abs. 1 TLAO) hinzuweisen. Soweit dem Beschwerdevorbringen entnommen werden könnte, dass die beschwerdeführende Partei darüber hinaus noch die Ansicht vertritt, es läge nunmehr infolge des Verstreichens der zehnjährigen Frist des Paragraph 209, Absatz 3, BAO Verjährung vor, genügt es mit der Gegenschrift auf die Bestimmung des Paragraph 209 a, Absatz eins, BAO (bzw. auf die Bestimmung des Paragraph 157, Absatz eins, TLAO) hinzuweisen.

2.5. Auf die Frage allfällig erbrachter Eigenleistungen (vgl. § 9 Abs. 4 TVAAG) kommt die Beschwerde nicht mehr zurück, insbesondere wird auch nicht mehr das Vorliegen privatrechtlicher Vereinbarungen behauptet, sodass der Verwaltungsgerichtshof nicht weiter zu prüfen hatte, ob das Vorbringen im Vorlageantrag der beschwerdeführenden Partei überhaupt als ausreichend konkretisiert zu betrachten war. 2.5. Auf die Frage allfällig erbrachter Eigenleistungen vergleiche , Paragraph 9, Absatz 4, TVAAG) kommt die Beschwerde nicht mehr zurück, insbesondere wird auch nicht mehr das Vorliegen privatrechtlicher Vereinbarungen behauptet, sodass der Verwaltungsgerichtshof nicht weiter zu prüfen hatte, ob das Vorbringen im Vorlageantrag der beschwerdeführenden Partei überhaupt als ausreichend konkretisiert zu betrachten war.

2.6. Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen einer vom Verwaltungsgerichtshof aus eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden ist.

Die Beschwerde war infolge dessen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war infolge dessen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

2.7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 2.7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 16. Mai 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010170068.X00

Im RIS seit

19.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>